

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 12 A 1259/07

verkündet am 18.12.2008
, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau alias

2. des Herrn alias

Staatsangehörigkeit: armenisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5226249-422 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylfolgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Hannover -12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
18. Dezember 2008 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Luerßen für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in der Person der Kläger festzustellen.

Der Bescheid der Beklagten vom 22.02.2007 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

- Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages leistet.

Tatbestand

Die 1933 und 1939 geborenen Kläger sind armenische Staatsangehörige.

Sie reisten erstmals im Juni 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten zweimal erfolglos ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Im Juli 1998 verließen sie das Bundesgebiet. Nach ihrer Rückkehr Anfang 2006 beantragten sie erneut ihre Anerkennung als Asylberechtigte: Sie fühlten sich in ihrem Heimatland politisch verfolgt. Man nehme es ihnen übel, dass ihr Sohn die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen habe. Sie seien aus ihrer Unterkunft geworfen worden mit der Begründung, sie könnten bei ihren Kindern in Deutschland wohnen. Sie seien daraufhin nach Russland gezogen. Dort hätten sie aber keine Unterkunft erhalten und kein Recht auf ärztliche Behandlung.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 12.10.2006 erklärten die Kläger außerdem: Sie seien hauptsächlich wegen ihrer Erkrankungen nach Deutschland gekommen. Weder in Armenien noch in Russland hätten sie Probleme mit staatlichen Stellen gehabt. In Armenien seien sie allerdings als Verräter beschimpft worden, weil einer ihrer Söhne sich in Deutschland aufgehalten habe, anstatt im „Karabach-Krieg“ mitzukämpfen .

Unter dem 14.12.2006 legten die Kläger dem Bundesamt zwei Atteste der Ärztin für Allgemeinmedizin vom 9.12.2006 vor. Danach leidet die Klägerin zu 1) an Diabetes mellitus Typ II, an einer schweren Schilddrüsenunterfunktion, an arterieller Hypertonie sowie an O-Beinen mit schwerer Arthrose im linken Knie mit Gangstörungen und der Kläger zu 2) an chronischer obstruktiver Bronchitis, Blindheit des linken Auges, dementieller Entwicklung, Schilddrüsenunterfunktion, einem operationsbedürftigen Leis-

tenbruch, chronischem Schmerzsyndrom bei erheblichen degenerativen Wirbelsäulen-Veränderungen und chronischem Lumbago.

Unter dem 10.01.2007 forderte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Kläger auf, innerhalb von vier Wochen konkrete Aussagen zum Behandlungsbedarf der Erkrankungen zu machen.

Nachdem die Kläger dieser Aufforderung nicht nachgekommen waren, lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 22.02.2007 die Anträge der Kläger auf Durchführung weiterer Asylverfahren sowie die Anträge auf Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide vom 02.09.1993 bzw. vom 17.11.1994 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Am 07.03.2007 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung nehmen sie Bezug auf Atteste der Ärztin für Allgemeinmedizin Marianne Niehaus vom 27.08.2008, die sie in dem gegen die zuständige Ausländerbehörde gerichteten Verfahren 12 A 4576/08 vorgelegt haben. In dem die Klägerin zu 1) betreffenden Attest heißt es u.a.:

Die Patientin benötigt lebenslange Therapie der oben genannten Erkrankungen. Diabetes mell. Typ II wurde von unserer Seite mit Glucobay und Glimeperid behandelt. Prognose nicht absehbar. Die Therapie der Schilddrüsenunterfunktion erfolgt mit L-Thyroxin. Die Hypertonie wird mit Ramipril und Bisoprolol behandelt. Eine lebenslange Behandlung ist erforderlich. Die Verbesserung des Zustandes der Patientin ist mit der Zeit nicht zu erwarten. Mit einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Heimatland ist zu rechnen. Frau ist nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen. Eine Betreuung durch die in der BRD lebenden Kinder ist dringend erforderlich.

In dem den Kläger zu 2) betreffenden Attest heißt es u.a:

Der Patient benötigt eine Dauerbehandlung der oben genannten Erkrankungen. Eine Verbesserung der Erkrankungen ist nicht zu erwarten.

Therapie: Kataraktoperation im Januar 2007. Zur Zeit Behandlung mit Dexa - Genta AT. Katarakt Op re. Auge in 6 Monaten vorgesehen, anschließend muss die operative Versorgung der Leistenbrüche erfolgen. Außerdem besteht ein erhöhter Augendruck beidseits. Es erfolgt eine Dauermedikation mit Bronchospasmolytika, Mucolytica, Ibuprofen, Inhalationen mit Oxis und Pulmicort, Schilddrüsenhormon. Aufgrund der Demenz ist eine Betreuung durch die in der BRD lebenden Kinder dringend erforderlich.

Nach dem Inhalt dieser Atteste - so die Kläger - benötigten sie lebenslange Therapien, die sie in Armenien nicht erhalten könnten.

Die Kläger haben im Termin der mündlichen Verhandlung die Klage zurückgenommen, soweit sie auf ihre Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet gewesen ist.

Im Übrigen beantragen sie,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 22.02.2007 zu verpflichten, das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in ihrer Person festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides. Ergänzend trägt sie vor: Die nunmehr vorgelegten Atteste entsprächen im Wesentlichen denjenigen Attesten, die die Kläger bereits im Verwaltungsverfahren vorgelegt hätten. Darüber hinaus hätten die Kläger noch zahlreiche Verwandte in Armenien, die sich um sie kümmern könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen; ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, ist das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage Erfolg.

Sie ist zulässig und begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch darauf, dass die Beklagte das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in ihrer Person feststellt.

Die Gefahr, dass sich eine vorhandene Krankheit nach Rückkehr des Ausländers in seinen Heimatstaat verschlechtert, weil dort die Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind, stellt ein Abschiebungshindernis im Sinne § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar, wenn die Gefahr der Krankheitsverschlechterung erheblich und konkret ist. Sie ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, und konkret, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine solche Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Behandlungsmethoden angewiesen ist und auch anderswo keine wirksame Hilfe erlangen kann (vgl. BVerwGE 105, 383, 387).

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (Hess. VGH, Urt. v. 24.06.2004 - 7 UE 3606/99.A -).

Den vorgelegten Attesten der Ärztin für Allgemeinmedizin vom 27.08.2008 ist zu entnehmen, dass beide Antragsteller wegen der dort aufgeführten Erkrankungen dauerhaft mit den in den Attesten im Einzelnen genannten Medikamenten behandelt werden. Dass ein Abbruch der Behandlung zu schweren Gesundheitsschäden führen kann, bedarf im Hinblick auf die Art Erkrankungen keiner weiteren Darlegungen. Dies gilt insbesondere für die bei beiden Klägern diagnostizierte Schilddrüsenunterfunktion sowie für den Diabetes und die Hypertonie, an denen die Klägerin zu 1) leidet.

Die somit zur Vermeidung schwerer Gesundheitsschäden benötigten Medikamente werden die Kläger bei einer Rückkehr nach Armenien zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht erhalten.

Zwar gibt es in Armenien ein Gesetz über die unentgeltliche medizinische Behandlung. Das Gesetz regelt den Umfang der kostenlosen ambulanten oder stationären Behandlung bei bestimmten Krankheiten und Medikamenten. Im Staatshaushalt sind für die medizinische Versorgung Mittel vorhanden, die auch kontinuierlich aufgestockt werden (vgl. AA, Lagebericht vom 18.06.2008). Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Kläger die zur Vermeidung schwerer Gesundheitsschäden dringend benötigten Medikamente bei einer Rückkehr nach Armenien zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erhalten werden.

Nach der Auskunft der Deutschen Botschaft in Eriwan an den Landkreis Diepholz vom 11.07.2008 sind nämlich nicht alle von den Klägern benötigten Medikamente kostenlos zu erhalten. Vielmehr sind die mit ** gekennzeichneten Medikamente - z.B. Glucobay und Physiotens (Moxonidine) - nicht auf der „Liste der Hauptarzneimittel“ verzeichnet und daher zwar „in den Apotheken vorhanden, aber mit vollem Preis“. Dass die Kläger über die für den Erwerb dieser Medikamente erforderlichen Mittel verfügen, ist jedoch nicht ohne weiteres anzunehmen, da sie aufgrund ihres Alters und ihrer Erkrankung keine Aussicht haben, einen Arbeitsplatz zu erhalten. Dass Angehörige der Kläger in Armenien über die erforderlichen Mittel verfügen und diese Mittel für die Kläger einsetzen würden, kann ebenfalls nicht angenommen werden.

Aber auch soweit die von den Klägern benötigten Medikamente auf dieser Liste verzeichnet sind und daher kostenfrei oder mit Ermäßigung an die Patienten abzugeben sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie den Klägern bei einer Rückkehr nach Armenien tatsächlich zur Verfügung stehen. Denn die Beträge, die den Kliniken zur Verfügung gestellt werden, reichen für deren Betrieb und die Ausgabe von Medikamenten nicht aus, so dass die Kliniken gezwungen sind, von den Patienten Geld zu nehmen (vgl. AA, Lagebericht vom 18.06.2008). Zwar besteht die - theoretische - Möglichkeit, diese informellen Zahlungen zu verweigern und sich beim Gesundheitsministerium zu beschweren oder den Rechtsweg zu beschreiten. Zumindest während der Dauer der Bearbeitung einer solchen Beschwerde oder einer solchen Klage stünden den Klägern die notwendigen Medikamente jedoch nicht zur Verfügung. Darüber hinaus fallen jedenfalls für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens Gebühren und Rechtsanwaltskosten in Höhe von ca. 8,66 Euro bzw. 150,00 Euro an (vgl. Auskunft der Deutschen Botschaft in Eriwan vom 16.08.2007 an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht), die die Kläger ebenfalls nicht aufbringen könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit